

STADT



RHEINBACH

Der Bürgermeister
Bürgerbüro

ab 10.08.2020
07. August 2020

Hausadresse: Stadtverwaltung · Schweigelstr. 23 · 53359 Rheinbach
Postfachadresse: Stadtverwaltung · Postfach 1128 · 53348 Rheinbach

DURCHSCHRIFT

Sprechstunden:

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -15 ³⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -11 ³⁰ Uhr	

Bürgerinfothek

Mo.-Mi.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -17 ⁰⁰ Uhr
Do.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	14 ⁰⁰ -18 ⁰⁰ Uhr
Fr.	8 ⁰⁰ -12 ⁰⁰ Uhr	

und nach Vereinbarung

Ihr Schreiben vom / Zeichen

Mein Zeichen

Sachbearbeiter/in

Zimmer-Nr.

Durchwahl

E-Mail

Faßbender

E06

02226/917105

astrid.fassbender@stadt-rheinbach.de

Verkaufsoffene Sonntag in der Stadt Rheinbach 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 Abs. 1 Gesetz zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungszeitengesetz – LÖG NRW) dürfen Verkaufsstellen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr für die Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

Folgende Termine wurden nunmehr erneut nach intensiver Prüfung durch die Stadt Rheinbach und den Gewerbeverein Rheinbach e.V. für das Stadtgebiet Rheinbach in Betracht gezogen.

- 20.09.2020
- 13.12.2020 (wenn möglich in Zusammenhang mit dem Rheinbacher Weihnachtsmarkt)

Unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtslage soll nunmehr ausführlich zu den v.g Termin Stellung genommen werden:

Öffentliches Interesse:

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW liegt insbesondere ein öffentliches Interesse vor, wenn die Öffnung der Verkaufsstellen

1. im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen erfolgt,
2. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebot dient,
3. dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient,
4. der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient oder
5. die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbebestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert.

Fernsprechanchluss:
02226 / 917 - 0 (Zentrale)
Telefax-Nr.: 917 - 215

Konten der Stadtkasse Rheinbach
Kreissparkasse Köln
Raiffeisenbank Voreifel

IBAN: DE49 3705 0299 0045 8037 07 BIC: COKSDE33XXX
IBAN: DE47 3706 9627 0010 8050 15 BIC: GENODED1RBC

Mit dem Erfordernis eines „öffentlichen Interesses“ will der Gesetzgeber dem verfassungsrechtlichen Schutzauftrag für die Sonn- und Feiertagsruhe aus Artikel 139 der Weimarer Reichsverfassung (WRV) i.V.m. Artikel 140 Grundgesetz (GG) sowie der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes Rechnung tragen.

Um diesen Tatbestandsvoraussetzungen entsprechen zu können, bedarf es einem Sachgrund. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis muss deutlich erkennbar sein.

In seiner Sitzung am 10.02.2020 hatte der Rat der Stadt Rheinbach folgenden Terminen für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen zugestimmt:

- 03.05.2020 im Rahmen der Maikirmes
- 14.06.2020 im Rahmen des Streetfood-Festivals
- 13.12.2020 im Rahmen des Weihnachtsmarktes

Das durch LÖG NRW vorgeschriebene Verfahren mit einhergehender intensiver Prüfung sowie Anhörung der zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände und Kirchen, der jeweiligen Industrie- und Handelskammer und die Handwerkskammer wurde eingehalten.

Die dazugehörige Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass in der Stadt Rheinbach wurde jedoch Corona-bedingt nicht veröffentlicht und hat somit keine Rechtskraft erlangt.

Nunmehr regelt der Erlass des Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.07.2020, unter welchen Voraussetzungen wegen der durch die Corona-Pandemie veränderten Rahmenbedingungen auf der Grundlage von § 6 Abs. 1 und Abs. 4 LÖG NRW durch die Gemeinden verkaufsoffene Sonn- und Feiertage zugelassen werden können. Dieser Erlass ist bis zum 31.12.2020 gültig.

Die Gemeinde muss nach der gesetzlichen Regelung das Vorliegen eines hinreichenden öffentlichen Interesses prüfen und anhand konkreter Umstände insbesondere darlegen und begründen, warum im Einzelfall ein hinreichendes öffentliches Interesse aufgrund eines oder mehrerer der in § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 5 LÖG NRW benannten Sachgründe oder eines anderen Sachgrundes vorliegt.

Diese gesetzliche Prüfungspflicht der Gemeinden gilt auch in Zeiten der Corona-Pandemie.

Das gilt auch für die in § 6 LÖG NRW geregelten weiteren einschränkenden Voraussetzungen (z.B. Höchstzahl zulässiger Sonn- und Feiertagsöffnungen, ausgeschlossene Sonn- und Feiertage, Zeitrahmen, Beteiligungsverfahren). Hierdurch ist gewährleistet, dass auch in den Zeiten der Corona-Pandemie das Regel-Ausnahmeverhältnis deutlich erkennbar bleibt.

Bei dem Begriff des öffentlichen Interesses handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die beispielhafte Aufzählung in § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW konkretisiert wird.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 LÖG NRW

In Zeiten der Corona-Pandemie kann dieser Sachgrund nicht zu Grunde gelegt werden, da die meisten oder um nicht zu sagen alle öffentlichen Feste und Märkte in der erforderlichen Größenordnung bis zum 31.10.2020 laut der derzeit geltenden CoronaSchVO untersagt sind und auch davon ausgegangen werden kann, dass dies in den nachfolgenden Verordnungen unverändert so geregelt bleibt.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2-4 LÖG NRW

Die Innenstadt der Stadt Rheinbach verfügt über eine hohe Baudichte mit kleinen Gewerbeeinheiten. Hier liegt der Hauptgeschäftsbereich mit größtenteils Einzelhandel.

Der Einzelhandel bildet in Nordrhein-Westfalen den drittgrößten Wirtschaftszweig und stellt somit auch einen der wichtigsten Arbeitgeber und Nachwuchsförderer dar, da jeder zehnte Arbeitsplatz im Einzelhandel liegt. Der lokale Einzelhandel ist insbesondere auch für die Kommunen und Menschen vor Ort von Bedeutung, die dort ihre Beschäftigung finden oder auf dessen Versorgungsfunktion angewiesen sind.

In Rheinbach handelt es sich bei dem vorhandenen Einzelhandel zum Großteil um Betriebe, die hauptsächlich von den Inhabern mit einer geringen Personaldecke geführt werden. Teilweise handelt es sich sogar noch um reine Familienbetriebe.

Durch die Corona-Pandemie zählt der stationäre Einzelhandel gerade auch in Rheinbach durch die nach wie vor geltenden erheblichen Einschränkungen zu den besonders stark betroffenen Branchen. Zu diesen Einschränkungen gehört u.a. die Beschränkung der im Geschäftslokal erlaubten Kunden, aber auch das Tragen des Mundschutzes.

Gegenüber den Vorjahren bestehen generell erhebliche Umsatz- und Kundenfrequenzrückgänge. Daher besteht hier in beachtlichem Umfang das Risiko für Geschäftsaufgaben aufgrund akuter Existenznot. Gerade auch in Rheinbach wurde eine deutliche Reduzierung der Passantenfrequenz beobachtet.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist der Einzelhandel nicht nur in Rheinbach sondern flächendeckend auch in allen anderen nordrhein-westfälischen Kommunen gefährdet.

Dieser flächendeckenden Gefährdung kann allein mit Ladenöffnungen von Montag bis Samstag nicht erfolgreich begegnet werden, da erlittene und noch zu erwartende Einbußen zu hoch ausfallen.

Sinnvoll und notwendig ist es, dem lokalen Einzelhandel Kunden zuzuführen und zusätzliche Einnahmemöglichkeiten zu eröffnen. Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben in der Vergangenheit in nicht unerheblichem Maße zum Gesamtumsatz des Einzelhandels beigetragen und sind für den stationären Einzelhandel von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung.

Vor dem Hintergrund der Auswirkungen der Corona-Pandemie sollte die Wettbewerbsfähigkeit des stationären Einzelhandels forciert werden.

Ebenso muss in diesem Gesamtkontext berücksichtigt werden, dass bezogen auf die Stadt Rheinbach festzuhalten ist, dass die Städte Euskirchen, Köln und Bonn mit ihren umfangreichen Verkaufsangeboten schnell sowie einfach durch direkte Auto- oder Bus- und Bahnverbindungen zu erreichen sind.

Es ist daher wichtig, dass die Stadt Rheinbach gerade auch in diesen Krisenzeiten attraktiv und konkurrenzfähig zu den v.g. Städten bleibt.

Bereits vor Beginn der Corona-Pandemie war ein schnelllebiges Wechsel der Gewerbetreibenden sowie den darauf folgenden Angeboten im Innenstadtbereich zu verzeichnen.

Auch die Altersstrukturen innerhalb der Rheinbacher Bevölkerung sind zu berücksichtigen, was bedeutet, dass insbesondere dem weniger mobilen und älteren Teil der Bevölkerung die Möglichkeit der Eigenversorgung erhalten bleiben sollte. Besonders da auch dieser Bevölkerungsteil stark durch die Corona-Pandemie beschränkt wurde.

Gerade auch vor dem Hintergrund des Internethandels, der auch besonders aufgrund der Corona-Pandemie begünstigt wird und wurde, muss einer Verödung des stationären Einzel-

handels entgegen gewirkt werden.

Ebenso ist zu berücksichtigen, dass sich gerade in der Rheinbacher Innenstadt einige Gastronomiebetriebe befinden, die ebenfalls von einem funktionierenden Einzelhandel profitieren.

Ein unattraktiver stationärer Einzelhandel ist zudem sicher nicht förderlich für die Vermietung von Gewerbe- und Wohneinheiten, was dann wiederum Einfluss auf das gesamte Stadtgebiet haben könnte. Hinzu kommen unabsehbare Folgen für die Attraktivität und die Funktion der Innenstadt.

Hier wird deutlich, dass ein funktionierender und attraktiver Einzelhandel eine wirtschaftliche Kettenreaktion hervorruft.

Negative Folgewirkungen der Corona-Pandemie zu vermeiden kann und darf verfassungsrechtlich auch Ziel einer sonn- und feiertäglichen Ladenöffnung sein.

- § 6 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LÖG NRW

Kommunen müssen als belebte und anziehende Standorte sowie für bereits verwurzelte als auch neu ansiedelnde Einwohner und Unternehmer erhalten bleiben.

Die Entwicklung der Stadt Rheinbach sowie die drauf entstehenden Baugebiete mit deutlich schneller Besiedlung haben gezeigt, dass die Stadt Rheinbach überregional sehr ansprechend ist. Es sollte weiterhin versucht werden dem demografischen Wandel entgegen zu wirken. Ebenso sollte die Schaffung und Sicherung von Arbeitsplätzen nicht außer Acht gelassen werden.

Innerhalb des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Rheinbach wird der Einzelhandel analysiert, bewertet und prognostiziert. Diese Ergebnisse sollten sicherlich bei der Bewertung der Sonntagsöffnungen berücksichtigen werden. Dieses Einzelhandelskonzept ist auf der Internetseite der Stadt Rheinbach veröffentlicht. Aber auch das dort veröffentlichte Stadtentwicklungskonzept sollte hier nicht vernachlässigt werden.

Die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer Kommunen wie Rheinbach sollte erhalten und gesteigert werden.

Wie bereits oben erwähnt sind die in § 6 Abs. 1 Satz 2 LÖG NRW genannten Sachgründe nicht abschließend.

Es können noch weitere Sachgründen als Begründung für die Durchführung für Sonntagsöffnungen genannt werden.

- Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen als nicht normierter Sachgrund

Wie dem v.g. Erlass zu entnehmen ist, ist die Bekämpfung der Corona-Pandemie-Auswirkungen ein nicht ausdrücklich normiertes öffentliches Interesse. Gesellschaftlich besteht ein erhebliches Interesse daran, dass die gesamte Wirtschaft und insoweit insbesondere auch der lokale Einzelhandel in Folge der durch die Corona-Pandemie erlittenen Schwächungen gestärkt wird und durch die Vermeidung einer Welle von Betriebsaufgaben die Folgen für einzelne Betroffene (etwa Ladeninhaber und Angestellt), aber auch den Staat und die Gesamtheit der Steuerzahler so gering wie möglich gehalten werden.

Dabei ist weiter zu berücksichtigen, dass mit dem lokalen Einzelhandel ein Absatzmarkt über viele Wochen ausgefallen war und weiterhin mit Einschränkungen belegt ist, was zugleich

nachteilige Auswirkungen auf die Produzenten der verkauften Güter mit sich bringt.

Verkaufsoffene Sonn- und Feiertage haben vielerorts für den Einzelhandel eine erhebliche wirtschaftliche Bedeutung und können daher dazu dienen, die wirtschaftlichen Folgen der Pandemie abzuschwächen. Es wird den Gewerbetreibenden die Möglichkeit geboten Einnahmen zu erzielen.

Ein Entgegenwirken gegen die Folgen der Corona-Pandemie ist für den Rheinbacher Einzelhandel sehr wichtig. Die Neufestsetzung verkaufsoffener Sonn- oder Feiertage ist insoweit als unmittelbare Maßnahme zur Bekämpfung der Pandemiefolgen einzuordnen.

Der Gewerbeverein Rheinbach e.V. hat nunmehr folgende Termine für die Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen vorgeschlagen:

- 20.09.2020 13 Uhr bis 18 Uhr
- 13.12.2020 13 Uhr bis 18 Uhr

Es soll sich hier lediglich um verkaufsfördernde Maßnahmen handeln. Es sind keine besonderen Veranstaltungen, Bühnen oder fliegende Händler geplant. Ebenso ist keine Straßensperrung im Innenstadtbereich geplant.

Die Fläche des für die Sonntagsöffnung vorgesehenen Bereich soll unverändert bleiben. Eine Erweiterung ist nicht vorgesehen.

Aufgrund dieser sorgfältigen und kritischen Abwägung sollten Sie einer Sonntagsöffnung zustimmen.

Damit Ihre Stellungnahme dem Rat der Stadt Rheinbach in seiner nächsten Sitzung zur abschließenden Meinungsbildung entsprechend dem Anhörungserfordernis nach § 6 Abs. 4 Satz 7 LÖG NRW vorgelegt werden kann, bitte ich Sie mir diese bis zum 17.08.2020 zu zusenden.

Gerne stehe ich Ihnen auch für persönliche Erörterungsgespräche zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Faßbender
Sachgebietsleiterin

21.08.2020